Das Johannisburger Kreis-Blatt. / Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath. / Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 13. November 1863. № 46. Jansbork, dnia 13. Listopada 1863.

Bekanntmachungen. / Obwieszczenia.

432. Die zum Gebrauche im Auslande bestimmten, von den Verwaltungsbehörden ausgestellten oder beglaubigten Schriftstücke, deren Legalisation durch eine der auswärtigen Gesandtschaften am Königlichen Hofe gewünscht wird, sind seither von den Königlichen Regierungen resp. von den betheiligten Privatpersonen in der Regel dem Ministerium des Innern und nach erfolgter diesseitiger Beglaubigung demnächst von hier aus dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Vermittelung der diplomatischen Legalisation vorgelegt worden.

Um den mit diesem Verfahren verbundenen Zeitaufwand im Interesse des Publikums so weit als thunlich zu vermindern, bin ich mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten dahin übereingekommen, daß es der Mitwirkung des Ministeriums des Innern zur Einholung von derartigen Legalisationen fortan nicht mehr bedarf, da die Beglaubigung durch die Regierungs-Vorstände vorausgehen muß und deren Unterschriften auch dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bekannt sind, überdies auch die Aechtheit durch das beizudrückende Amtssiegel dokumentirt wird.

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, alle Schriftstücke, welche zum Zwecke des Gebrauches im Auslande durch eine der hiesigen Missionen auswärtiger Mächte legalisirt werden sollen, von jetzt ab unmittelbar an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen, auch die Privatpersonen, welche die Legalisation selbst nachsuchen wollen, mit dieser Anordnung bekannt zu machen, die Schriftstücke werden sodann auch von dem genannten Ministerium direkt zurückgesandt werden.

Berlin, den 14. Oktober 1863.

Der Minister des Innern: gez. Graf zu Eulenburg.

An die Königliche Regierung in Gumbinnen.

I. A. 8435.

Abschrift vorstehenden Ministerialerlasses zur Kenntnißnahme mit der Anweisung, denselben durch das Kreisblatt zur Kenntnißnahme des Publikums zu bringen.

Gumbinnen, den 22. Oktober 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Siehr.

An das Königliche Landraths-Amt zu Johannisburg. A. d. J. 1523/10.

---

433. Die Ortsvorstände und Herren Gensdarmen haben den Aufenthalt der Katharina Lipka, welche zuletzt in Bialla gedient hat, zu ermitteln und solchen hier anzuzeigen.

Johannisburg, den 30 Oktober 1863.

Der Landrath.

433. Wzywa się Wójtów, azeby o pobyciu Katarzyny Lipki, która naostatku w Biały służyła tutaj wiadomość dali.

Jansbork, dnia 30. Października 1863.

Lantrat.

434. Das Preis-Verzeichniß der Wald-, Obst- und Schmuck-Bäume, sowie Zier- und Obst-Sträucher der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam kann hier in den Dienststunden eingesehen werden.

Johannisburg, den 31. Oktober 1863. Der Landrath.

435. Die wegen der in Sastrosnen unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenseuche erfolgte Absperrung wird nunmehr hierdurch aufgehoben.

Johannisburg, den 2. November 1863.
Der Landrath.

435. We wsi Zastrośnie pomiędzy bydlem wybuchnięta zaraźliwa choroba — zapalenie płuc — ustała i dla tego zamknięta droga teraz otwartą jest.

Jansbork, dnia 2. Listopada 1863.
Lantrat.

436. Der Eigenkäthner Johann Ziemek aus Chmielewen ist für die dortige Schulsozietät in Stelle des verstorbenen Schulboten Michael Zmoldzin als solcher engagirt und verpflichtet worden, was der Schulsozietät von Chmielewen hiemit bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 6. November 1863.
Der Landrath.

436. Chałupnik Jan Ziemek z Chmielewa jest dla tamtejszego towarzystwa szkolnego w miejsce zmarłego posłańca szkolnego Michała Zmoldzina za takiego obrany i obowiązany, co się towarzystwu szkolnemu w Chmielewach do wiadomości podaje.

Jansbork, dnia 6. Listopada 1863.
Lantrat.

437. Am 3. d. Mts. hat sich im Dorfe Bzurren ein anscheinend toller Hund, welcher daselbst mehrere Hunde gebissen hat, gezeigt.

Es wird daher auf Grund der Amtsblatts-Verfügung vom 12. April 1855 angeordnet, daß sämmtliche Hunde in den Ortschaften Bzurren, Olschewen, Krzywinsken, Nowaken, Groß und Klein Rosinsko, Czyprken und Jebrammen während der nächsten 6 Wochen anzuketten und gehörig zu bewachen sind. Jeder der Tollwuth irgend verdächtige Hund ist sofort zu tödten.

Sollten in der genannten Frist trotz dieser Anordnung Hunde frei umherlaufen, so werden solche sofort getödtet, auch gegen deren Eigenthümer die gesetzliche Strafe von 1 bis 10 Thlr. und event. das gesetzliche Schußgeld von 2 Thlr. festgesetzt werden.

Johannisburg, den 10. November 1863.
Der Landrath.

437. Dnia 3. b. m. pokazał się we wsi Bzurach pies wściekły, który kilka psów pokąsał.

Odnośnie na Rejencyjne rozporządzenie z dnia 12. Kwietnia 1855. roku nakazuje się, aby wszystkie psy we wsiach: Bzurach, Olschewach, Krzywinskach, Nowakach, Dużym i Małym Rozinsku, Ciperkach i Jebramach przez 6 tygodni na łańcuchu pouwiązywano i na nich dano baczność.

Gdyby się psy przeciw tego pokazały, tedy właścicielów ich kara aż do 10 talarów i także za zastrzelenie 2 talary trafi.

Jansbork, dnia 10. Listopada 1863.
Lantrat.

438. In dem Lokale der hiesigen Königlichen Kreiskasse sollen am Freitag den 20. November cr. 3 alte Stühle öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 10. November 1863. Der Landrath.

439. Nachstehend wird den Kreis-Eingesessenen, insbesondere zur Beachtung für die Ortsvorstände, ein Schema zum Jagdpacht-Contrakte mitgetheilt.

Johannisburg, den 10. November 1863.
Der Landrath.

439. Następnie podaje się mieszkańcom obwodowym, osobliwie Wojtom, szemat do polnego kontraktu do wiadomości.

Jansbork, dnia 10. Listopada 1863.
Lantrat.

Formular zu einem Jagd-Pachtvertrage.

Zwischen dem . . . . . . als Gemeinde-Vorsteher zu . . . . . einerseits und dem . . . . . . zu . . . . . andererseits, ist nachstehender Pachtvertrag geschlossen worden.

§. 1. Der Gemeinde-Vorsteher zu . . . . verpachtet die gesammte Jagdnutzung auf den Grundstücken des . . . . . Gemeindebezirks für einen . . jährigen Zeitraum vom . . ten . . . . . . an gerechnet, an den . . . . . . zu . . . . .

§. 2. Der Pächter verpflichtet sich, für jedes Jahr ein Pachtgeld von . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. (in Worten . . . . . . zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jedes Jahr am . . ten . . . . . pränumerando an die Kreis-Spar-Kasse zu Johannisburg, für Rechnung der Ortschaft . . . .

§. 3. Eine Afterverpachtung der Jagd ist dem Pächter nicht gestattet.

§. 4. Bei der Ausübung der Jagd, muß der Pächter die jagdpolizeilichen Verordnungen beobachten. Hetz- und Parforce-Jagden anzustellen ist ihm untersagt. Er haftet für den Ersatz jedes Schadens, welchen er selbst oder diejenigen, denen er die Erlaubniß, auf dem Pachtreviere zu jagen, ertheilt hat, bei Ausübung der Jagd an den Grundstücken oder deren Früchten verursachen

§. 5. Dem Verpächter ist es freigestellt, den Pachtvertrag vor Ablauf desselben jederzeit aufzulösen,
a) wenn der Pächter stirbt,
b) wenn derselbe länger als 4 Wochen nach dem Fälligkeitstermin mit der Bezahlung des Pachtgeldes für ein Jahr im Rückstande bleibt,
c) wenn ihm die Behörde die Ertheilung eines Jagdscheins verweigert.

In allen diesen Fällen hat der Pächter das Pachtgeld für das laufende Jahr unverkürzt zu entrichten.

§. 6. Die für die Errichtung des Vertrages erwachsenden Kosten, einschließlich derjenigen für die Bekanntmachung des Licitationstermins, übernimmt der Pächter.

Der Verpächter. Der Pächter.

440. Am 30. Oktober cr. ist das Kirchdorf Borszymmen, im hiesigen Kreise belegen, von einer furchtbaren Feuersbrunst verheert worden. Kaum eine Stunde Zeit reichte hin, über 128 Gebäude, darunter 57 Wohnhäuser und 71 Wirthschaftsgebäude, den vernichtenden Flammen zuzuführen. Die Bauart der Gebäude — die meisten sind von Holz aufgeführt und mit Stroh bedeckt — insbesondere aber die Gewalt des gerade um diese Zeit tobenden Sturmes waren die Ursache der rasenden Eile des Unglücks Das entstandene Elend ist entsetzlich. Sämmtliche Gebäude sind vollständig niedergebrannt. Von dem Inhalte der Wohnhäuser ist das Allerwenigste, von dem der Wirthschaftsgebäude und dem fast vollen Einschnitte

440. Dnia 30. Października r. b. kościelna wieś Borzymy, w tutejszym powiecie położona, od strasnego pożaru spustoszona została. Ledwie jedna godzina minęła, a już 128 budynków, między nimi 57 domów i 71 budynków gospodarskich dymem poszły do nieba. Sposob budowli — największa część z drzewa postawiona i słomą przykryta była — lecz osobliwie moc w tejże godzinie panującego wiatru przyczyną była naglego nieszczęścia tego. Powstała nędza jest okropna. Wszystkie budynki zupełnie spaliły się. Z domów najmniejsza część rzeczy, z budynków gospodarskich i z gumien, które zbożem i paszwa napełnione były, wcale nic nie wyratowano. Wielka liczba bydła spaliła się. Suma ubezpieczeń jeszcze niedostawa,

und den Futtervorräthen gar nichts gerettet. Eine Menge Vieh ist verbrannt. Die Summen der Versicherungen dürften kaum ausreichen, die Hälfte des Totalschadens zu decken. Zudem ist das verloren gegangene Mobiliar Vieler gar nicht gegen Feuersgefahr versichert gewesen. Drei Beamten-Familien, dem gebildeten Stande angehörig, sind unter den Verunglückten, die all ihre Habe verloren und auch nicht den geringsten Schadenersatz beanspruchen können, weil sie erst vor Kurzem hier angezogen, trotz der bereits gestellten Anträge noch nicht in den Besitz der Policen haben gelangen können.

Da nur vier Wirthe des Dorfes, einige Kathen und die Kirchlichen Gebäude von diesem Unglück verschont geblieben sind, so haben die davon Betroffenen nur zum geringsten Theile Obdach finden können. Viele Eltern und Kinder liegen obdachlos und halbnackt unter freiem Himmel. Und Alle Alle hungern: Menschen und Vieh. Schleunige Hülfe, Kleider und Brot thun Noth.

Die Unterzeichneten, zu einem Unterstützungs-Comité zusammengetreten, wenden sich an Menschen-Freunde von nah und fern mit der vertrauensvollen Bitte, ihre helfende Hand diesen Armen zu reichen. Den Barmherzigen wird Gott lohnen. Die uns zugedachten Gaben bitten wir an den mitunterzeichneten Pfarrer Gawlick in Borzymmen zu adressiren. Für die zweckmäßige Vertheilung der Spenden verspricht das Comité gewissenhaft zu sorgen.

Borßymmen, den 1. November 1863.

v. Brandt, Landrath. **v. Hippel**-Romotten.
Saworra-Jmionken. **Schuhmann**-Marienhoff.
Skrzeczka, Prediger. **Stephani**, Apotheker.
Thiel-Marczynowen. **Gawlick**, Pfarrer.

Indem vorstehender Aufruf mitgetheilt wird, ergeht an die Eingesessenen des Kreises die Bitte, ihren bekannten Wohlthätigkeitssinn auch jetzt durch Leistung von Beiträgen, Lebensmitteln und Bekleidungsstücken zu bethätigen. Die Herren Magistrats-Dirigenten und Domainen-Polizei-Verwalter werden gleichzeitig ersucht, Beiträge ꝛc. ꝛc. für die Verunglückten zu sammeln und die vereinnahmten Beträge ꝛc. ꝛc. an den Herrn Landrath v. Brandt in Lyck gefälligst abzusenden.

Johannisburg, den 10. November 1863.

Der Landrath.

połowę szkody wynagrodzić. Prócz tego spalone rzeczy domowe wielu mieszkańców od szkody ogniowej wcale nie były ubezpieczone. Trzy familie urzędników, do stanu lepszego należące, znajdują się między nieszczęśliwymi, którzy wszystek majątek swój utracili, a newet najmniejszej nagrody domagać się nie mogą, ponieważ niedawno tu przyciągnęli, a pismów ubezpieczenia jeszcze niedostali, chociaż tychże pilnie dochodzili.

Gdyż tylko cztery gospodarze tej wsi, kilka chałup i kościelne budynki od nieszczęścia tego ocalone zostały, więc nieszczęśliwi tylko po najmniejszej części gospodę sobie znaleść potrafili. Wiele rodziców i dziców i dziatek leżą pod gołem niebem i bez odzieży potrzeba.

Podpisani, którzy do towarzystwa podpory należą, wzywaja przyjaciele ludu pobliżu i w odległości, czyniąc dowierną proźbę aby szczodrobliwą rękę swą tym nędznym ludziom podali. Miłosierdzie czyniącym Pan Bóg nagrodzi. Dary, które udzielone być mają, prosimy do wspolnie podpisanego księdza Gawlika w Borzymach nadesłać. O przyzwoite podzielenie darów towarzystwa sumienne staranie mieć przyrzeka.

W Borzymach, 1. Listopada 1863.

v. Brant, Lantrat. **v. Hippel** na Romotach.
Zawora w Imiąku. **Szumann** na Maryenhofie.
Skrzecka, ksiądz. **Stefani**, Aptekarz. **Thyl** w Marcinowie. **Gawlik**, pleban.

Podając powyższe wezwanie do wiadomości, wzywam dla ulżenia niedoli tych biednych pogorzelców dobroczynności mieszkańców obwodu o pomoc i proszę, ażeby Panom Policejanwaltom składki dla nich przeznaczone podali.

Jansbork, dnia 10. Listopada 1863.

Lantrat.

---

441. Polizei-Verordnung über Feuerungs-Anlagen.

(Schluß.)

Schornsteine in Gebäuden mit nicht feuersicherer Eindeckung dürfen unter dem Dache jedoch keine Seitenöffnung erhalten, sondern es muß die Reinigung der Röhre außerhalb von der Forst ab bewirkt werden.

§. 31. In einen Schornstein von 6 Zoll Weite dürfen nicht mehr als drei Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen bei größerer Weite des Schornsteins kann jedoch eine, diesem Verhältnisse entsprechende größere Anzahl von Rauchröhren in denselben geleitet werden.

Werden Rauchröhren aus Oefen verschiedener Stockwerke in denselben Schornstein geleitet, so muß der Ofen jedes obern Stocks mit einer luftdicht schließenden Thür versehen werden.

§. 32. Eine Kochofen- oder Waschkessel-Feuerung ist in Beziehung auf Rauchableitung der Feuerung von drei gewöhnlichen Heizöfen gleich zu setzen.

§. 33. Sogenannte offene Feuer, als Kamin- und Heerdfeuerungen, dürfen in ein enges (unbesteigbares) Rohr nicht geführt werden.

§. 34. Kappen oder sonstige Schutz-Vorrichtungen auf Schornsteinen müssen so eingerichtet sein, daß die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.

§. 35. Rauchkammern müssen für die Folge in der Regel mit massiven Umfassungswänden, mit Lehm-, Gyps-, oder Ziegeldecken, sowie mit Estrich oder Ziegelpflaster angelegt werden. Wo die Wände der Räucherkammern nicht einen massiven Unterbau erhalten können, dürfen sie zwar von Fachwerk errichtet werden, das Holzwerk muß dann aber im Innern der Kammern mit Lehm zwei Zoll stark dicht bemäntelt, oder mit Blech oder Dachsteinen fest bekleidet werden. In dergleichen Kammern darf aber nicht der aus Koch- oder Stubenöfen durch enge Röhren aufsteigende, sondern nur Rauch aus weiten Schornsteinen, oder aus dem in besonderen Kaminen angelegten Schmauchfeuer geleitet werden.

Auch muß die Thür von Eisen oder mit Eisenblech bekleidet sein und bei massiven Wänden in Mauerfalze, bei hölzernen in mit Blech bekleidete Falze schlagen.

Räucherstangen dürfen durch keine Schornsteinwange reichen, sondern müssen auf ausgekratzten Steinen oder in eingemauerten Haken ruhen.

§. 37. In Bezug auf die im §. 27. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 genannten gewerblichen Anlagen verbleibt es in jedem einzelnen Falle bei den für diese festzusetzenden besonderen Bestimmungen.

§. 38. Wegen der über Decken der mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckten Wohngebäude auf dem platten Lande aufzubringenden Lehm-Estriche bewendet es bei der Amtsblatts-Verordnung vom 8. November 1853.

§. 39. Nicht nur der Bauherr, sondern auch der Bauhandwerks-Meister, welcher gegen die obigen Vorschriften verstößt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und es muß außerdem der Bau, den hier gegebenen Vorschriften gemäß, verändert werden.

Gumbinnen, den 10. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A. d. J. Nr. 1380. August.

Vorstehende Polizei-Verordnung über die Feuerungs-Anlagen vom 10. März 1856 wird durch diesen erneuerten Abdruck abermals zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Zugleich wird, da noch immer viele ältere Feuerungsanlagen nicht den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung gemäß eingerichtet sind und sich auch solche darunter befinden, die unabhängig von Umbauten und Reparaturen der Gebäude selbst zur Ausführung gebracht sind, zur Verhütung und Verminderung der vielen Feuersbrünste aber diese Ausführungen nicht länger beanstandet werden können, hierdurch zur Vervollständigung der Verordnung vom 10. März 1856 auf Grund der §§. 11 und 12 des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 11 März 1850 für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

1) Bei Neubauten und Hauptreparaturen müssen alle Feuerungs-Anlagen den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 10. März 1856 gemäß eingerichtet resp. abgeändert werden. Abgesehen davon
2) sind nunmehr auch alle älteren derartigen Anlagen im Regierungsbezirke spätestens bis zum 1. Juli 1864 den Bestimmungen in §§. 11 bis 16, 23, 26, 30, 35 und 38 gemäß einzurichten resp. abzuändern.

Wer diese Anordnung nicht befolgt, wird nach dem 1. Juli 1864 exekutivisch dazu angehalten und außerdem in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr., oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen werden.

Gumbinnen, den 13. September 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Polizei-Verordnung über die Feuerungs-Anlagen vom 10. März 1856 (Amtsblatt von 1856 Extra-Beilage zur Nr. 12.) besteht theils aus solchen Bestimmungen, die nur bei Gelegenheit von Neubauten resp. Hauptreparaturen der Gebäude zur Anwendung gebracht (z. B. §§. 1 bis 10. a. a. O.) theils in solchen, die unabhängig von Neubauten und Reparaturen der Gebäude ausgeführt werden können. (§§. 11 bis 16, 23, 26, 30, 35 und 38 a. a. O.)

Was die Ersteren betrifft, so scheinen die Polizei-Behörden ihre Befolgung nicht gehörig zu überwachen, da noch immer Anlagen gefunden werden, die nicht diesen Bestimmungen entsprechen und bei den stattgehabten Neubauten resp. Hauptreparaturen hätten jenen Bestimmungen gemäß eingerichtet werden sollen.

Es ist daher durch die Ortspolizei-Behörden und deren Organe, schleunigst eine Revision sämmtlicher Feuerungs-Anlagen vorzunehmen und sind, wo seit dem Erlaß der Polizei-Verordnung vom 10. März 1856 solche neue Anlagen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung gemäß errichtet, oder solche ältere Anlagen bei Reparaturen der Gebäude nicht entsprechend verändert sein sollten, die Eigenthümer der Häuser zur nachträglichen, den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Abänderung unter Bestimmung angemessener Frist sofort zu veranlassen event. exekutivisch anzuhalten.

Bei dieser Revision sind gleichzeitig diejenigen baulichen Einrichtungen speciell zu notiren, die nicht den Bestimmungen der §§. 11 bis 16, 23, 26, 30, 35 und 38 der Polizei-Verordnung vom 10. März 1856 entsprechen und ist demnächst den betreffenden Hauseigenthümern unter Bekanntmachung der hierüber in dem nächsten Amtsblatt erscheinenden Polizei-Verordnung und der qu. Paragraphen der Verordnung vom 10. März 1856 aufzugeben, spätestens bis zum 1. Juli 1864 die in Rede stehenden Anlagen den genannten Bestimmungen gemäß einzurichten, widrigenfalls sie dazu exekutivisch angehalten und in die angeordnete Polizeistrafe genommen werden würden.

Es wird sich empfehlen, daß zunächst die Schulzen und Ortsvorstände auf dem Schulzentage durch die Polizei-Verwalter behufs der Mittheilung und Instruirung der anderen Bezirkseingesessenen über den Zweck und die Ausführung dieser Verordnung in entsprechender Weise unterwiesen werden.

Gumbinnen, den 13. September 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) **SIEHR.**

Indem ich die vorstehenden Verordnungen zur Kenntniß der Kreis-Eingesessenen bringe und mich der Erwartung hingebe, daß vorschriftswidrige bestehende Feuerungs-Anlagen auch ohne Straffestsetzungen und exekutivische Maaßregeln von den Verpflichteten Beseitigung finden werden, weise ich die Gensdarmen und die Ortsvorstände an, den diesfälligen Anforderungen der Polizei-Verwaltungen mitwirkend zu entsprechen. Die adl. Domainen mit eigener Polizeiverwaltung wollen eben so darauf halten, daß jede bestehende vorschriftswidrige Feuerungs-Anlage beseitigt wird und werde ich zur Zeit persönlich, wohl auch durch Abordnung der Gensdarmen von der Sachlage Ueberzeugung nehmen.

Johannisburg, den 12. Oktober 1863.

Der Landrath.

---

442. Die Kirchen-Dezems-Einnahme wird für das Jahr 1863 am 17. und 18. d. Mts. abgehalten werden.

Johannisburg, den 10. November 1863.

Der Gemeinde-Kirchenrath.

Vorstehendes wird hiedurch bekannt gemacht.

Johannisburg, den 12. November 1863.

Der Landrath.

442. Na 17. i 18. b. m. zacznie się tegoroczna dziesięcina odbierać.

Jansbork, dnia 10. Listopada 1863.

Gminna Rada Kościelna.

Powyższe podaje się do wiadomości.

Jansbork, dnia 12. Listopada 1863.

Lantrat.

---

443. Bekanntmachnng.

Die Lieferung der Victualien, des Brodes und der Fourage für die im hiesigen Kreise zum Grenzschutze aufgestellten Königlichen Truppen soll vom 1. Jauuar 1864 ab anderweitig vergeben werden. Die Königliche Intendantur 1. Armee-Corps hat zu diesem Zwecke einen Termin auf den

27. November 1863 Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Magistratslokale anberaumt, zu welchem Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungs-Bedingungen von heute ab im Magistrats-Lokale hierselbst zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sind.

Johannisburg, den 12. November 1863.

Königliche Cantonnements-Magazin-Verwaltung.

Brössling.

443. Obwieszczenie.

Liferunek żywności, chleba i furażu (paszwy dla koni) dla Królewskiego wojska, które w tym obwodzie na obronę granicy stoi, ma od 1. Stycznia 1864 w inne ręce być oddany. Królewska Intendantura 1. korpusu armii wyznaczyła na ten cel termin na

27. Listopada 1863 przed południem o 10. godzinie

w miejscu tutejszego Magistratu, na który chętnych liferantow z tém nadmienieniem się wzywa, że warunki liferunku od dzisiaj w biórze Magistratu od każdego przejrzane być mogą.

Jansbork, dnia 12. Listopada 1863.

Królewski magacynowy Zarząd.

Brössling.

---

444. Die des Diebstahls dringend verdächtigen, unten signalisirten Personen:

1) Kunstgärtner Johann Utech aus Neu-Stettin, 2) Schlosser Theodor Bler aus Garz a. d. O., sind aus dem hiesigen Polizei-Gefängniß entsprungen und nicht zu ermitteln. Es wird gebeten, auf dieselben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und hieher Nachricht geben zu wollen.

Johannisburg, den 6. November 1863.

Der Staatsanwalt.

Signalement des Utech: Geburtsort Neu-Stettin, Wohnort ohne Domicil, Alter 34 Jahre, Größe 5 Fuß, 5¾ Zoll, Haare braun, Augenbrauen frei, blond, Augen blau, Nase kurz und gewippt, Mund etwas nach unten gezogene Mundwinkel, Bart blond, Gesicht oval, voll, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen keine.

Signalement des Bler: Name Karl Theodor Bler, Gewerbe Schlosser, Geburts- und Aufenthaltsort Garz a. d. O., Religion evangelisch, Alter 19 Jahre, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase uud Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Bart fehlt, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittelmäßig, besondere Kennzeichen keine.

---

445. Am 27. v. Mts. hat sich im Dorfe Dziadowen eine schwarze Dachshündin eingefunden und befindet sich dieselbe beim Lehrer Mekelburg daselbst in Fütterung. Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Hündin kann dieselbe gegen Erstattung der Fütterungskosten vom p. Mekelburg zu jeder Zeit in Empfang nehmen.

Zymna, den 9. November 1863.

Die Königl Polizei-Verwaltung. Meyer.

445. Dnia 27. Października b. r. znalazł się we wsi Dziadowch czarny jamnik, który się u nauczyciela Mekelburg tam na pasieniu znajduje.

Prawdziwy właściciel może takiego za zwrócenie paszwy od Mekelburg każdego czasu nazad dostać.

Zymna, dnia 9. Listopada 1863.

Krolewski Zarząd Policyjny. Meyer.

446. **Bekanntmachung.**

Zur Ausführung des Reparaturbaues des Kirchschulhauses in Alt-Ukta, veranschlagt

auf	380 Thlr.	10 Sgr.	
wovon der Titel insgemein mit	17 Thlr.	10 Sgr.	2 Pf.
abgeht, mithin der Rest der Summe mit	362 Thlr.	29 Sgr.	10 Pf.

der Lizitation zu Grunde gelegt ist, habe ich einen Minus-Lizitations-Termin auf den

26 November cr. 11 Uhr Vormittags

in meinem Geschäfts-Zimmer anberaumt, zu welchem ich unternehmungslustige Bau-Handwerksmeister hiemit unter Hinweis auf folgende Bemerkungen einlade.

1. Der Entrepreneur hat die in dem Formular B. enthaltenen allgemeinen Bau-Bedingungen zu übernehmen.
2. Das nothwendige veranschlagte Bauholz hat der Entrepreneur gegen Vergütung des Lizitations-Durchschnittspreises der Königl. Cruttiner Forst zu liefern.
3. Bleibt nicht allein der Zuschlag überhaupt, sondern auch das Recht der Auswahl des Entrepreneurs aus der Zahl der Lizitanten, sowie die Befugniß der Königlichen Regierung vorbehalten, von dem Entreprise-Geschäft ganz abzugehen.
4. Darf die nach §. 14. der allgemeinen Bedingungen zu bestellende Kaution nur in baarem Gelde mit Verzichtung auf Verzinsung der einzulegenden Kautionssumme der inländischen koursfähigen Staatspapiere oder Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zinskoupons geleistet werden.

Die übrigen Lizitations-Bedingungen, sowie die Anschläge können täglich in meinem Bureau eingesehen werden.

Die Lizitation selbst wird um 12 Uhr Mittags geschlossen und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden.

Sensburg, den 3. November 1863.

Der Landrath.

Verlag des Königlichen Landraths-Amtes. — Gedruckt bei A. Gonschorowski in Johannisburg.